



**Audit Committee
Institute e.V.**

Änderungsvorschläge zum **Deutschen Corporate Governance Kodex** veröffentlicht

Gefördert durch



Anfang August 2026 hat die Regierungskommission Änderungsvorschläge zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht. Bis zum 4. September 2026 besteht noch die Möglichkeit, sich an der öffentlichen Konsultation über die Vorschläge zu beteiligen.¹

Ziel der Überarbeitung ist, den Kodex zu verschlanken. Eine stärkere Prinzipienbasierung soll ihn zudem international anschlussfähiger machen. Neue Empfehlungen oder Anregungen enthält der Vorschlag nicht. Dies ist einerseits positiv zu sehen, da die Unternehmen nicht stärker belastet werden. Zu bedenken ist andererseits, dass ein überarbeiteter Kodex auch noch stärker dazu beitragen könnte, aktuelle Herausforderungen besser zu meistern, die Resilienz von Unternehmen nachhaltig zu stärken und erforderliche Transformationen erfolgreich zu bewältigen.

Im Folgenden werden die wesentlichen geplanten Änderungen zusammengefasst. Es handelt sich dabei in erster Linie um Streichungen bzw. Überführung von Empfehlungen in Anregungen. Betroffen sind vor allem die Empfehlungen zum Aufsichtsrat sowie zur Vorstandsvergütung.



¹ Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Änderungen und zur Konsultation sind online abrufbar unter <https://www.dcgk.de/de/konsultationen/aktuelle-konsultationen.html>

I. Vorschläge zum Aufsichtsrat

1. Nachhaltigkeitsexpertise

Seit der Kodexreform von 2022 soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.² Diese Empfehlung soll nun gestrichen werden. Die geplante Streichung wird u. a. damit begründet, dass der Kodex in anderen Empfehlungen³ die „Pflichten des Vorstands und damit korrespondierende Überwachungs- und Beratungsaufgaben des Aufsichtsrats“ konkretisiere. Hieraus ergebe sich bereits, dass das Kompetenzprofil Nachhaltigkeitsexpertise abdecken müsse. Zudem führten die CSRD und die ESRS zu einem „unmittelbaren Anreiz, Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat vorzuhalten“. Der Aufsichtsrat muss tatsächlich schon nach dem Gesetz über eine entsprechende Expertise verfügen.⁴ Die bisherige Formulierung als Empfehlung im Zusammenhang mit dem Kompetenzprofil könnte bei Unternehmen irrtümlicherweise zu der Annahme führen, der Aufsichtsrat müsse nicht über Nachhaltigkeitsexpertise verfügen. Um die Bedeutung einer entsprechenden Qualifikation zu verdeutlichen, wäre es erwägenswert, die gesetzliche Anforderung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsexpertise kurz in den Grundsätzen wiederzugeben, anstatt sie vollständig zu streichen.

2. Kompetenzprofil und Vorschläge an die Hauptversammlung

Die Empfehlung, dass die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung die Zusammensetzungsziele berücksichtigen und gleichzeitig eine Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen,⁵ soll gestrichen werden. Als Begründung für die geplante Streichung wird das Fehlen eines eigenständigen Regelungsgehalts der Empfehlung genannt.

3. Sachverstand der Finanzexperten im Prüfungsausschuss

Bislang gehen die Kodex-Anforderungen an den Sachverstand der Finanzexperten⁶ über die gesetzlichen Anforderungen⁷ hinaus, indem ausdrücklich neben Kenntnissen auch Erfahrungen verlangt werden.⁸ Für den Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung wird

zudem Expertise in Bezug auf interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme gefordert. Die Regierungskommission plant, diese Anforderungen zu streichen und in die Begründung zum Kodex zu überführen. Sie geht davon aus, dass die Empfehlung die gesetzlichen Vorgaben aus § 100 Abs. 5 AktG lediglich „konkretisiert“.

Darüber hinaus soll die Klarstellung, dass zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehört,⁹ gestrichen werden.

4. Weniger Transparenz über den Sachverstand der Finanzexperten

Derzeit wird empfohlen, dass die Finanzexperten in der Erklärung zur Unternehmensführung benannt werden sollen. Darüber hinaus sollen nähere Angaben zu ihrer Expertise auf dem Gebiet der Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung gemacht werden.¹⁰ Die Regierungskommission weist darauf hin, dass bereits eine gesetzliche Pflicht besteht, die Finanzexperten in der Erklärung zur Unternehmensführung zu benennen.¹¹ Die Transparenz über die Expertise wird laut Regierungskommission schon ausreichend über die Empfehlung zur Veröffentlichung der Qualifikationsmatrix¹² sichergestellt.

5. Altersgrenze

Die Empfehlung, dass für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden soll,¹³ soll in eine Anregung überführt werden.

6. Ausschussbildung

Die Ausschussbildung¹⁴ soll nicht mehr empfohlen werden. Die Regierungskommission betont die Wichtigkeit der Ausschussarbeit. Die Bedeutung komme jedoch schon ausreichend im Grundsatz 14 des Kodex¹⁵ zur Geltung.

Darüber hinaus soll die Empfehlung gestrichen werden, wonach die Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Vorsitzenden in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden sollen.¹⁶ Hierzu besteht bereits eine gesetzliche Pflicht.¹⁷

2 Vgl. Empf. C.1 S. 3 DCGK

3 Vgl. Empf. A.1 und Empf. A.3 DCGK

4 Vgl. Gündel/Hönighaus/Kopp, Audit Committee Quarterly extra 2023 – Nachhaltigkeit, S. 8 ff.

5 Vgl. Empf. C.1 S. 4 DCGK

6 Vgl. Empf. D.3 S. 1 DCGK

7 Vgl. § 100 Abs. 5 Hs. 1 AktG

8 Vgl. auch Ghassemi-Tabar/Simons, DCGK, 2. Auflage 2023, Empf. D.3, Rz. 3, 13, 15 ff.; Kremer/Bachmann/Favoccia/v. Werder/Favoccia, DCGK, 9. Auflage 2023, Empf. D.3, Rz. 2 ff.

9 Vgl. Erl. D.3 S. 2 DCGK

10 Vgl. Empf. D.3 S. 4 DCGK

11 Vgl. § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

12 Vgl. Empf. C.1 S. 5 DCGK

13 Vgl. Empf. B.5 DCGK

14 Vgl. Empf. D.2 S. 1 DCGK

15 „Die Bildung von Ausschüssen fördert bei größeren Gesellschaften regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats.“

16 Vgl. Empf. D.2 S. 2 DCGK

17 Vgl. § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB

7. Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Es soll nicht mehr empfohlen werden, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.¹⁸ Die Streichung wird u. a. damit begründet, dass die Veröffentlichung keinen eigenständigen Beitrag zur Qualität der Unternehmensführung leiste.

8. Weniger Transparenz über Art der Aufsichtsratssitzungen

Es soll nicht mehr darüber berichtet werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden.¹⁹ Die Berichterstattung lasse u. a. keine Rückschlüsse auf die Qualität der Aufsichtsratsarbeit zu.

II. Vorschläge zum Vorstand

Die Empfehlung, dass für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden soll,²⁰ soll in eine Anregung umgewandelt werden.

III. Vorschläge zur Vorstandsvergütung

1. Streichung gesetzestwiedergebender Empfehlungen

In den Empf. G.1 und G.2 DCGK soll eine Reihe von Empfehlungen in Bezug auf das Vergütungssystem sowie die Festlegung der konkreten Gesamtvergütung gestrichen werden, da sie lediglich das Gesetz wiederholen. Interessant ist insbesondere die vorgesehene Streichung der Empf. G.1 Spiegelstrich 3 DCGK: Die Regierungskommission geht implizit davon aus, dass die Empfehlung nicht die Festlegung von nichtfinanziellen Leistungskriterien fordert und daher nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Dies ist in der Literatur umstritten.²¹

2. Zeitpunkt der Festlegung von Leistungskriterien

Derzeit soll der Aufsichtsrat die Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile für das „bevorstehende“ Geschäftsjahr festlegen.²² Die Planungsgrundlagen, auf denen die variablen Vergütungsziele häufig aufbauen, stehen in der Regel erst zu Beginn des Geschäftsjahres fest. Die Empfehlung soll deshalb dergestalt geändert werden, dass der Aufsichtsrat erst „spätestens im ersten Quartal des Geschäftsjahrs“ die Leistungskriterien festlegen soll.

3. Individuelle und kollektive Ziele

Nicht mehr empfohlen werden soll, dass der Aufsichtsrat festlegen soll, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.²³ Die Regierungskommission begründet die geplante Streichung mit der fehlenden Steuerungswirkung der Empfehlung.

4. Festlegung der Vergütungsbestandteile nach Ablauf des Geschäftsjahrs

Bislang empfiehlt der Kodex, dass der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile in Abhängigkeit von der Zielerreichung festlegen soll. Die Zielerreichung solle dabei dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.²⁴ Die Kommission plant eine Streichung dieser Empfehlungen, da der Regelungsgehalt durch das Aktiengesetz bereits abgedeckt sei.

5. Aktienbasierte Vergütung

Die Empfehlung, dass die gewährten variablen Vergütungsbeträge vom Vorstand „unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend“ in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen,²⁵ soll nun so formuliert werden, dass „ein substanzieller Anteil“ der gewährten Vergütung entsprechend anzulegen ist. Hierdurch soll u. a. dem Prognoserisiko bei der steuerlichen Betrachtung Rechnung getragen werden. —————→

18 Vgl. Empf. D.1 DCGK

19 Vgl. Empf. D.7 DCGK

20 Vgl. Empf. B.5 DCGK

21 Vgl. *Becker/Gundel/v. Werder*, NZG 2026, S. 314, Rz. 43: für zwingende Festlegung: *Ghassemi-Tabar/Kießling/Buddemeier*, DCGK, 2. Auflage 2023, Empf. G.1, Rz. 19; offengelassen: *Kremer/Bachmann/Favoccia/v. Werder/Bachmann*, DCGK, 9. Auflage 2023, Empf. G.1, Rz. 21; *Müller-Bonanni/Schaumann*, AG 2025, 177, 178 f.

22 Vgl. Empf. G.7 S. 1 DCGK

23 Vgl. Empf. G.7 S. 2 DCGK

24 Vgl. Empf. G.9 DCGK

25 Vgl. Empf. G.10 S. 1 DCGK

6. Unabhängigkeit des Vergütungsberaters

Zieht der Aufsichtsrat einen externen Vergütungsberater hinzu, wird bislang empfohlen, dass er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen achten soll.²⁶ Die Empfehlung soll gestrichen werden, da es laut Regierungskommission Aufgabe des Aufsichtsrats ist, eine angemessene Vergütung des Vorstands zu bestimmen und er sich hierzu keiner Interessenkonfliktbehafteten Beratung bedienen werde.

7. Anrechnung von Aufsichtsratsmandaten

Die Empfehlungen, dass – auf unterschiedliche Weise – konzerninterne und -externe Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern bei der Vergütung zu berücksichtigen sind, sollen gestrichen werden.²⁷ In der Praxis ist laut Begründung der Regierungskommission eine entsprechende Berücksichtigung üblich, die Empfehlungen könnten daher entfallen.

IV. **Vorschläge zu den unternehmerischen Kontrollsystemen**

Seit der Kodexreform von 2022 sollen im Lagebericht „die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems beschrieben werden“.²⁸ Nach dem neuen Wortlaut sollen nun „die wesentlichen Merkmale der rechnungslegungsbezogenen und der nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme beschrieben werden.“ Die Regierungskommission will durch die Streichung des Worts „gesamten“ das Missverständnis ausräumen, dass die Beschreibung aller Bestandteile der Systeme unabhängig von ihrem Risikobezug erforderlich sei. Eine inhaltliche Änderung dürfte damit nicht verbunden sein.

26 Vgl. Empf. G.5 DCGK

27 Vgl. Empf. G15 f. DCGK

28 Vgl. Empf. A.5 DCGK

Darüber hinaus werden aufgrund der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen die Empfehlung zum Whistleblowing gestrichen.²⁹

V. **Vorschläge zu Übernahmeangeboten**

Bislang sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und ggf. über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.³⁰ Die Anregung soll gestrichen werden. Die Regierungskommission argumentiert, dass sie aus zeitlichen und rechtlichen Gründen nicht befolgt werde, da die begründete Stellungnahme des Vorstands zum Übernahmeangebot sowie Entscheidungen über Abwehrmaßnahmen schon zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Angebots fällig seien. Zudem enthielten die Satzungen häufig keine Regelungen zu Abwehrmaßnahmen, sodass es keinen beschlussfähigen Gegenstand gebe.

VI. **Vorschlag zur Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte**

Die Empfehlungen, dass der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen,³¹ sollen gestrichen werden. Sie seien für die maßgeblichen Indizes bereits durch die Regelungen von STOXX bzw. der Deutschen Börse abgedeckt. ←

29 Vgl. Empf. A.4 DCGK

30 Vgl. Empf. A.8 DCGK

31 Vgl. Empf. F.2 DCGK

Zusammengestellt von **Dr. Astrid Gundel**,
Senior Managerin der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, fachliche Leiterin des Audit Committee Institute e.V.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Das Audit Committee Institute versteht sich als Forum für kontroverse Diskussionen. Die Ansichten und Meinungen sind die der Verfasser und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen des Audit Committee Institute e.V.

© 2026 Audit Committee Institute e.V., assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und einem Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany.